VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/74 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste, Mais, Roggen, Hafer, Sorghum und Grobgrieß und Feingrieß von Weizen in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 (5) ist der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1974

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	90,00
ex 10.02	Roggen, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	10,00
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	25,00
ex 10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	20,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,00
10.07 C	Sorghum	20,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	50,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	50,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	50,00
11.01	Mehl von Getreide :	
	C. von Gerste	12,50
	D. von Hafer	10,00
	E. von Mais :	
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	17,50
	II. anderes	35,00
	H. von Buchweizen	—
	K. von Sorghum	20,00
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis ; Getreidekeine, auch gemahlen :	
	A. Grobgrieß und Feingrieß :	
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	12,50
	b) anderer	25,00
	IV. von Hafer :	
	a) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	10,00
	b) anderer	20,00

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 *(Forts.)*	V. von Mais :	
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	17,50
	2. anderer	17,50
	b) anderer	35,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	20,00
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) geschält (entspelzt) :	
	1. von Gerste (2)	25,00
	2. von Hafer :	
	aa) gestutzter Hafer	20,00
	bb) anderer (2)	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :	
	1. von Gerste (2)	25,00
	2. von Hafer (2)	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum (2)	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen (2)	90,00
	b) von Roggen (2)	10,00
	c) von Mais (2)	35,00
	d) von Sorghum (2)	20,00
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :	
	I. von Weizen (3)	90,00
	II. von Roggen (3)	10,00
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie (3)	12,50
	b) andere (3)	25,00
	IV. von Hafer (3)	20,00
	V. von Mais (3)	35,00
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum (3)	—
	VIII. von Sorghum (3)	20,00

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 *(Forts.)*	D. Getreidekörner, nur geschrotet :	
	I. von Weizen	90,00
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste	25,00
	IV. von Hafer	20,00
	V. von Mais	35,00
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	VIII. von Sorghum	20,00
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) Getreidekörner, gequetscht :	
	1. von Gerste	25,00
	2. von Hafer	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) Flocken :	
	1. von Gerste	12,50
	2. von Hafer	10,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen	90,00
	b) von Roggen	10,00
	c) von Mais	35,00
	d) von Sorghum	20,00
	F. Pellets :	
	I. von Weizen	90,00
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste	25,00
	IV. von Hafer	20,00
	V. von Mais	35,00
	VI. von Reis	204,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	20,00
	G. Getreidekeime, auch gemahlen :	
	I. von Weizen	22,50
	II. andere	8,75

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.07	Malz, auch geröstet :	
	A. ungeröstet :	
	I. aus Weizen :	
	a) in Form von Mehl	45,00
	b) anderes	45,00
	II. anderes :	
	a) in Form von Mehl	12,50
	b) anderes	12,50
	B. geröstet	12,50
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :	
	A. von Getreide :	
	I. von Mais oder Reis :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	48,00
	b) andere :	
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	48,00
	2. andere	48,00
	II. von anderem Getreide :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	48,00
	b) andere	48,00
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :	
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,25
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,25

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
23.07 *(Forts.)*	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :	
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,25
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,25
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,25
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,25

(1) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

(2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.